

Steuer auf andere abwälzen oder sich sonst schadlos halten. Deshalb ist auf steuerlichem Wege gegen die Warenhäuser nicht viel zu machen. Wenn man den Wunsch hat, daß die Warenhäuser ihre Geschäftsprinzipien aufgeben und in ihrer Tätigkeit eingeschränkt werden, so kann diesem Wunsche nur dadurch Genüge geschehen, daß man diese Art des Gewerbes auf reichsgesetzlichem Wege verbietet oder einschränkt, aber nicht durch steuerliche Maßnahmen. Inwieweit die bisherige Fassung des § 14 abgeändert werden kann, wird die Regierung untersuchen. Vielleicht könnte man bei Gelegenheit der Revision des Kommunalabgabengesetzes erwägen, ob es nicht zweckmäßig sein würde, diese Steuer direkt als Gemeindesteuer zu betrachten.

**sk. Der billige Nebenverdienst.** Urteil des Reichsgerichts vom 26. November 1912. (Nachdruck verboten.) — Der Kaufmann Friedrich Stephan in Berlin war wegen Betrugs vom Landgericht Berlin II am 23. Mai 1912 zu einer Gefängnisstrafe von drei Monaten verurteilt worden. Stephan hatte unter der Firma »Globus« und »Juno«-Verlag in Zeitungen eine große Inseratenreklame entfaltet und allen, die seinen Vervielfältigungsapparat zum Preise von 1.50 erwarben, dauernden, lohnenden Nebenverdienst durch allerlei Schreibarbeit angekündigt. Wer nun auf das Inserat antwortete, erhielt für sein Geld eine minderwertige Hektographenplatte im Werte von 45  $\text{M}$ , die ersetzte Arbeit blieb aus, vielmehr wurden die armen Opfer so lange mit Versprechungen getröstet und hingehalten, bis sie den Mut verloren und die Sache aufgaben. Durch dieses und noch manches ähnliche Manöver prellte Stephan zahlreiche arme und hilfsbedürftige Leute um ihre letzten paar Groschen, bis die Polizei dem gemeingefährlichen Treiben ein Ende machte. Die Zahl der Betrugsfälle konnte infolge ihrer Höhe nicht einmal annähernd festgestellt werden. Der Betrug selbst wurde vom Gericht darin gesehen, daß Stephan, um sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, durch die Vorspiegelung eines bevorstehenden billigen Nebenerwerbes täuschte und zum Ankauf einer minderwertigen Vervielfältigungseinrichtung zu unverhältnismäßig hohem Preise veranlaßte. Gegen seine Verurteilung legte Stephan Revision beim Reichsgericht ein, die jedoch als unbegründet verworfen wurde.

(Aktenzeichen 2. D. 658/12.)

**Schwindelmanöver eines angeblichen Kapellmeisters.** — Im »Berl. Tageblatt« vom 29. November ist nachstehende Notiz zum Abdruck gebracht:

»Kapellmeister der Charlottenburger Oper« nannte sich ein Pensions- und Wohnungsschwindler, der zahlreiche Zimmervermieterinnen und Pensionsinhaber in Berlin geschädigt hat und jetzt von der Leipziger Kriminalpolizei verhaftet wurde. Es handelte sich um einen 28 Jahre alten, aus Essen gebürtigen Repetitor Gustav Helwig, der schon seit zehn Jahren von seinen Betrügereien lebt. Während dieser ganzen Zeit ist er wiederholt festgenommen und verurteilt worden. Nach jeder Strafverbüßung nahm er sein altes »Gewerbe« wieder von neuem auf. Zuletzt wurde er im August d. J. aus dem Gefängnis entlassen. Er reiste auch jetzt wieder in ganz Deutschland umher und verübte überall Mietsbetrügereien. Außer in Berlin ist er seit August auch in Hamburg, Bremen, Hannover, Braunschweig und Magdeburg gewesen. In allen diesen Städten betrog er seine Wirtinnen um beträchtliche Beträge. Die Behörden sind augenblicklich damit beschäftigt, festzustellen, wo Helwig sonst noch gewirkt hat. Bei seinen Betrügereien nannte er sich mit Vorliebe »Dr. phil. Helwig«. In zahlreichen Fällen erzählte er, daß er als Kapellmeister in Stockholm tätig sei und sich nur erholungshalber einige Monate in Deutschland aufhalte. Gewöhnlich gab er sich jedoch als Direktor irgendeines Theaters der betreffenden Stadt aus, in der er weilte. Unter der Vorspiegelung, daß er sich in einer augenblicklichen Geldverlegenheit befinde, weil die Bank, auf der er sein Konto habe, schon geschlossen sei, borgte er seine Wirtinnen an, um entweder sein Gepäck auf dem Bahnhofe einzulösen oder einige wichtige Einkäufe machen zu können. An die Begleichung seiner Logischschuld dachte er bei seiner Abreise nicht. In Berlin wohnte er im Oktober in verschiedenen Pensionaten und gab sich hier als Kapellmeister der Charlottenburger Oper aus. Von Berlin scheint er sich unmittelbar nach Leipzig gewandt zu haben.

Dazu wird uns aus Hannover geschrieben:

Uns hat der »Herr Kapellmeister Dr. H. aus Stockholm« am 14. November d. J. besucht, machte eine feine »feste« Bestellung von ca. 100  $\text{M}$  und verlangte für ca. 70  $\text{M}$  gangbare Werke der Wagner-Literatur und diverse Fremdwörterbücher »zur Ansicht«. Die Sendung sollte in das »Christliche Hospiz«, in dem er für zehn Wochen Wohnung genommen hätte, geschickt werden. Schon seine Vorstellung »Kapellmeister« in dem Alter und das Lagern seiner »Bibliothek« in Stockholm im Werte von 50 000  $\text{M}$  machte uns stutzig, am meisten aber der Umstand, daß ein Mann mit einer so großen Fachbibliothek und solcher Belesenheit in der Wagner-Literatur, wie wir uns überzeugen konnten, es nötig hatte, sich die bekanntesten Werke der Wagner-Literatur noch »zur Ansicht« schicken zu lassen, um Diverses »für ein Geschenk« auszusuchen. Selbstredend wurde von uns nichts geliefert, trotz telephonischer Mahnung des Kunden, der, wie wir erfuhren, ohne jegliches Gepäck im Hospiz abgestiegen war.

24 Stunden später erkundigte sich ein Hospizgast nach der Adresse des Herrn Dr. H., da er aus dem Hospiz verduftet sei. Betreffender schien von dem Kapellmeister angepumpt zu sein. 48 Stunden später telephonierte Braunschweig an den hiesigen »Ortsverein«: »Achtung vor einem Schwindler, der bereits aus Braunschweig verduftet ist und sicher jetzt Hannover seinen Besuch abstatten wird. Hier reingefallen!«

Der Kapellmeister hat also seinen Raubzug nicht direkt von Berlin nach Leipzig, wie oben steht, unternommen, sondern via Hannover, Braunschweig usw.

**Allgemeine Vereinigung deutscher Buchhandlungsgehilfen.** — An Stelle des kürzlich verstorbenen Herrn Dullo wurde Herr Dr. Pfirrmann zum Geschäftsführer gewählt. Vom 1. Januar 1913 ab errichtet der Verein auch in Leipzig ein Geschäftsstelle, zu deren Leiter Herr Frz. Martin ernannt worden ist.

#### Neue Bücher, Kataloge usw. für Buchhändler.

Wegweiser bei der Auswahl von Festgeschenken. Weihnachten 1912 von Theodor Ackermann, K. B. Hofbuchhandlung in München, Promenadeplatz 10. Lex.-8°. XXXX, 56 S. m. Abbildungen.

Bibliotheca Romanica. Sprache und Literatur der romanischen Völker, enthaltend die Bibliotheken von † Adolf Mussafia, Professor der romanischen Sprachen an der Universität Wien, und Herrn Hofrat Gustav R. v. Emich in Budapest. Teil IV. — Antiqu.-Katalog No. 608 von Josef Baer & Co. in Frankfurt a. M., Hochstrasse 6. 8°. 94 S. 1268 Nrn.

#### Personalnachrichten.

**Auszeichnung.** — Wie der Berner »Bund« meldet, ernannte die philosophische Fakultät in Bern Herrn Alexander Franke, dort, zum Ehrendoktor. Diese Auszeichnung wird sowohl im schweizerischen als auch im deutschen Buchhandel mit lebhafter Genugtuung begrüßt werden, da Herr Franke es sich jederzeit hat angelegen sein lassen, die guten Beziehungen zwischen den buchhändlerischen Organisationen beider Länder zu fördern und sein reiches Wissen und seine große geschäftliche Erfahrung in den Dienst der Allgemeinheit des Buchhandels zu stellen.

#### Sprechsaal.

Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

#### Rechtsfrage.

Besteht eine Verpflichtung, eine Buchdruckerrechnung innerhalb einer bestimmten Frist zu prüfen? Auf der Rechnung ist nichts darüber angegeben.

Wenn sich bei einer tatsächlichen oder behaupteten verspäteten Prüfung herausstellt, daß die Rechnung nicht den genau getroffenen Vereinbarungen entspricht, unberechtigte Aufschläge und Autorkorrekturen berechnet sind u. dgl., kann der Drucker dann doch Anspruch auf Zahlung für diese gar nicht geleisteten Arbeiten stellen, nur weil die falschen Berechnungen zu spät gerügt sind?

Stiegen Urteile vor?

Möglichst umgehende Auskünfte wären sehr erwünscht.